

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00302 vom 30. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00302

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00302 du 30 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00302 del 30 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1961, war zuletzt ab 1. April 2010 als Storenmonteur bei der Y.____ angestellt, als ihm per 31. August 2012 aus gesundheitlichen Gründen gekündigt wurde (Urk. 8/20/2, Urk. 8/34 S. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2). Nach am 22. Mai 2012 erfolgter Früherfassungsmeldung des Hausarztes (Urk. 8/8) meldete sich der Versicherte am 9. Juni 2012 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/11). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, gewährte Eingliederungsberatung (Urk. 8/23, Urk. 8/31) und veranlasste

Massnahmen zur Frühintervention in Form einer Potentialabklärung in der Z.____

vom 19. November bis 14. Dezember 2012 (Urk. 8/21, Urk. 8/27, Urk. 8/29 -30). Nach Abklärung der medizinischen und erwerblich-beruflichen Verhältnisse, in deren Rahmen die Akten des Unfallversicherers (Urk. 8/22, Urk. 8/39) und Berichte der behandelnden Ärzte (Urk.

8/32-33) eingeholt sowie ein Auszug aus dem individuellen Konto (IK; Urk. 8/35) und ein Arbeitgeberbericht (Urk. 8/34) beigezogen wurden, stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 27. September 2013 (Urk. 8/45) die Verneinung eines Rentenanspruchs in Aussicht, wogegen dieser am 21. Oktober und 9. Dezember 2013 (Urk. 8/46, Urk. 8/49) vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Kübler Einwände erhob. Am 10. Februar 2014

verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter

Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Hier nach entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den für den Beschluss relevanten Einwänden der Parteien auseinanderzusetzen hat (Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV).

Die von den kantonalen IV-Stellen erlassenen Verfügungen sind sodann – in Abweichung von Art. 52 und Art. 58 ATSG – ohne vorgängiges Einspracheverfahren direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs.

1 lit .

a IVG). 1. 2

Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie vor Erlass von Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind – was auf Verfügungen über Leistungen der Invalidenversicherung

nach dem Gesagten nicht zutrifft

– , nicht angehört werden müssen.

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V 180 E.

1a), ist das Recht der versicherten Person , sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E.

3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen – so fern

sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG) – zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E.

1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und warum die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden (Kieser , ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 38 zu Art. 49 ATSG, mit Hinweis auf BGE 124 V 180). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass eine Anfechtung des Entscheids möglich ist (Kieser , a.a.O., N 126 zu Art. 61 ATSG).

E. 1.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids . Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Begründungsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird,

dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V

387 E. 5.1 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Hiergegen erhob X.____ am 13. März 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2014 und die Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (S. 2), wobei er nebst materiellen Einwänden (S. 5 ff.) eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs

(S. 4 f.) geltend machte. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Versicherte um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwalt Stephan Kübler als unentgeltlicher Rechtsvertreter (S. 2 und S.

10 f.). Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Mai 2014 (Urk.

E. 2.1

Mit Vorbescheid vom 27. September 2013 (Urk. 8/45) stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Verneinung eines Rentenanspruchs in Aussicht

gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 12%, welchen sie ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit aus der Gegenüberstellung eines Valideneinkommens von Fr. 71'520.-- und eines Invalideneinkommens von Fr. 62'768.50 ermittelt hatte.

E. 2.2

In der Eingabe vom 9. Dezember 2013 (Urk. 8/49), in welcher der am 21. Oktober 2013 (Urk. 8/46) provisorisch erhobene

Einwand innert erstreckter Frist

ergänzend begründet wurde, monierte der Beschwerdeführer zum einen die medizinische Einschätzung der Beschwerdegegnerin

(S. 2 f.). Zum anderen bemängelte

er deren Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG, mithin die Höhe der dafür massgebenden Vergleichsgrössen (Validen- und Invalideneinkommen; S. 4-6), wobei er postulierte, dass der Einkommensvergleich selbst bei der von der Beschwerdegegnerin zu Unrecht

angenommenen 100%igen

Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 40%

er gebe

(S. 6) .

E. 2.3

In der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2014 (Urk. 2) wiederholte die Beschwerdegegnerin zunächst ihre Ausführungen des Vorbescheides. Als dann referierte sie die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge und nahm dazu wie folgt Stellung (S.

2) :

"Der medizinische Sachverhalt hat gezeigt, dass eine angepasste Tätigkeit X.____

zumutbar wäre. Eine berufliche Potenzialabklärung hat bereits Ende 2012

statt

gefunden. Grundsätzlich liegt es im Ermessen

der IV-Stelle ob eine Durchführung einer EFL vorgenommen wird. Da keine Unklarheiten bezüglich den medizinischen Tatsachen bestehen, kann auf eine Durchführung einer EFL verzichtet

werden. Aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage ist ein anderer Entscheid nicht möglich. "

E. 2.4

In ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Mai 2014 nahm die Beschwerdegegnerin nunmehr auch zu den Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich des

Einkommensvergleichs

Stellung und konstatierte, bestenfalls ergebe sich

ein Invaliditätsgrad von 26 %, welcher keinen Rentenanspruch begründet

(Urk.

E. 7

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Bucher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.